

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/30 8Ob524/95, 4Ob27/97t, 8Ob86/97y, 9ObA333/97d, 8Ob102/03p, 2Ob199/12x (2Ob200/12v,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1995

Norm

ZPO §153

Rechtssatz

Gegen eine unzulässigerweise bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (hier: Versäumung der Frist für den Widerruf eines gerichtlichen Vergleiches) ist ein Rekurs zulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 524/95

Entscheidungstext OGH 30.11.1995 8 Ob 524/95

Veröff: SZ 68/227

- 4 Ob 27/97t

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 27/97t

Beisatz: Der Rechtsmittelauchluss des § 153 ZPO gilt nicht, wenn die Wiedereinsetzung ohne gesetzliche Grundlage bewilligt wurde. Eine entgegen dem Gesetz bewilligte Wiedereinsetzung ist unbeachtlich. Dem Prozessgegner wird aber zur Vermeidung übermäßigen Verfahrensaufwandes zugebilligt, umgehend klären zu lassen, ob die "Wiedereinsetzung" rechtens ist oder nicht. Das Rekursrecht bezieht sich in diesem Fall nur auf die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages, nicht aber auf seine materielle Berechtigung. (T1)

- 8 Ob 86/97y

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 Ob 86/97y

Beis wie T1; Veröff: SZ 70/169

- 9 ObA 333/97d

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 333/97d

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 Ob 102/03p

Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 Ob 102/03p

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Zur Beseitigung der Rechtswirkungen der ohne gesetzliche Grundlage bewilligten Wiedereinsetzung bedarf es allerdings keiner Rekurerhebung. (T2); Beisatz: Keine Wiedereinsetzung im Konkurs. (T3)

- 2 Ob 199/12x

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 199/12x

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081564

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at